

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Juli 2015	Nr. 25
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement

Vom 23. April 2015..... 154

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement

Vom 23. April 2015..... 157

### **Anlage 3**

#### **– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement**

**Vom 23. April 2015**

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1835 zur Änderung der Universitätsgesetzes und des Berufsakademiegesetzes vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

#### **§ 34 Grundsätze**

(1) Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studienganges Musikmanagement den Grad des Bachelor of Arts (B. A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelor-Studienganges Musikmanagement fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge.

#### **§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studienganges umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf den Bachelor-Kernbereich 170 CP, davon auf Musikwissenschaft 82 CP, auf künstlerisch-praktische Lehrveranstaltungen und Praktika 43 CP, auf den Wahlbereich Schlüsselkompetenzen/Sprachen 12 CP, auf Wirtschaft/Recht und Management/Marketing 21 CP sowie auf das Vertiefungsmodul 12 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Musikgeschichte im Überblick 1 und 2“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“,

„Musikpraxis 1 und 2“, „Historische Musikwissenschaft 1“, „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“, „Wirtschaft/Recht 1 und 2“, „Management/Marketing“, „Repertoirekunde“, „Wahlbereich Schlüsselkompetenzen/Sprachen 1 und 2“, „Musikkritik/Musikjournalismus“ besteht, sowie

2. eine Profilierungsphase, die aus den Modulen „Musikwissenschaft und Medien“, „Historische Musikwissenschaft 2“, „Berufspraxis“, „Künstlerisches Projekt“ und „Vertiefung (Wahlpflicht)“ besteht.

### **§ 36**

#### **Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren/Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder auf künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 37**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) genannten Nachweisen beizufügen:

- In den Modulen „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen,
- im Modul „Historische Musikwissenschaft 1“: Nachweis über die bestandenen Prüfungen der Teilmodule 1 und 2 des Moduls „Einführung in die Musikwissenschaft“ und der Teilmodule 1-3 des Moduls „Grundlagen des Komponierens und Hörens“,
- Im Modul „Historische Musikwissenschaft 2“: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponieren und Hörens“ sowie wenigstens jeweils eines Proseminars aus den Modulen „Historische Musikwissenschaft 1“ und „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“.

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

**§ 38**  
**Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit**

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) genannten Bedingungen durch:

den erfolgreichen Abschluss der Module der Einführungsphase sowie eines Hauptseminars aus dem Modul „Historische Musikwissenschaft 2“.

**§ 39**  
**Bachelor-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate (10 CP) im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

**§ 40**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 25. Juni 2015



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber